

GRESS –  
way to succeed!  
SALZBURG CONGRESS –  
the charming way to succeed!

# Leitfaden zur Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Salzburg Congress



www.salzburgcongress.at

## INHALTSVERZEICHNIS

Wichtiger Hinweis	03
Rechtsgrundlagen	03
COVID-19-Präventionskonzept	05
Umsetzungsmöglichkeiten im Salzburg Congress	06
Kapazitäten in den Vortragssälen	10
Für den Inhalt verantwortlich	10
Kontakt und Ansprechpersonen	10

Stand 25.10.2021

## WICHTIGER HINWEIS

Das Team von Salzburg Congress möchte seine Kund\*innen so gut wie möglich bei der Erstellung des COVID-19-Präventionskonzeptes unterstützen und folgenden Leitfaden zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen in unserem Haus zur Hand geben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um Empfehlungen handelt und der Veranstalter angehalten ist, sich mit den entsprechenden Behörden im Rahmen des Genehmigungsprozesses selbst in Verbindung zu setzen, um etwaige Zweifel auszuräumen.

Die ermöglichten Lockerungen basieren auf dem Grundgedanken der geteilten Verantwortlichkeiten aller Anwesenden, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Die Maßnahmen geben dem/der Einzelnen keine absolute Sicherheit vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2, sollen aber dazu dienen, dass einzelne Personen bei einem Besuch einer Veranstaltung keinem höheren Risiko ausgesetzt sind als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum.

Dabei sind folgende Maßnahmen in Eigenverantwortung einzuhalten:

- Abstand halten (lt. Verordnung kein Mindestabstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz
- Mund-Nasen-Schutz auf freiwilliger Basis und/oder Veranstalterwunsch

## RECHTSGRUNDLAGEN

Die COVID-19-Öffnungsverordnung in der aktuellen Fassung (BGBl. II 441/2021) tritt mit 01.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.11.2021 außer Kraft und sieht die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen vor. Die Besucherzahl ist dabei wie folgt geregelt:

Seit 01.07.2021:                   Keine Teilnehmerobergrenze  
  Kein Mindestabstand & keine Maskenpflicht  
  Anzeigeplicht ab 100 Personen, Bewilligungspflicht ab 500 Personen

§ 12 (1) Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmer\*innen sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer\*innen nur einlässt, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.

Lt. § 12 Abs. 2 dürfen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen durchgeführt werden, sind aber spätestens eine Woche vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Laut § 12 Abs. 3 dürfen Veranstaltungen über 500 Personen durchgeführt werden. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist gemäß § 12 Abs. 3 eine gesonderte Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen durch den Veranstalter beim Magistrat Salzburg Abteilung 1/04, Gesundheitsamt. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. Für öffentliche Veranstaltungen gilt weiterhin die Genehmigungspflicht nach dem Veranstaltungsgesetz.

Folgende Angaben sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmerzahl

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

**Der Veranstalter verpflichtet sich, die Anzeige bzw. den Bewilligungsbescheid der Veranstaltung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an Salzburg Congress zu übermitteln.**

## COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten, dieses umzusetzen und an das Gesundheitsamt der Stadt Salzburg zu übermitteln. Die Be-

zirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

Die Aufgaben des COVID-19-Beauftragten sind:

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen während der Veranstaltung gegenüber Akteur\*innen, Künstler\*innen sowie sonstigen Mitarbeiter\*innen
- Ansprechpartner\*in für Behörden und Kontaktpersonenmanagement
- Unterweisung der Mitarbeiter\*innen des Veranstalters in Bezug auf das Erkennen möglicher Symptome, Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck, Eigen- und Fremdschutzmaßnahmen, erforderlichen Hygieneregeln, Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall, Vorgehen bei Auftreten von besonderen Veranstaltungssituationen

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter\*innen und basierend auf einer Risikoanalyse, Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

Hierzu zählen insbesondere:

- 1) Spezifische Hygienemaßnahmen
- 2) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- 3) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- 4) Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
- 5) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Personenanzahl
- 6) Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen und Markierungen
- 7) Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

## UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN IM SALZBURG CONGRESS

Diese Maßnahmen beziehen sich in erster Linie auf die Durchführung von Veranstaltungen in unserem Haus. Für öffentliche Veranstaltungen können fallweise abweichende Regelungen gelten.

## 1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

Grundsätzlich gilt, dass nur klinisch gesunde Personen zur Veranstaltung zugelassen werden dürfen und der Zutritt zu Salzburg Congress nur mit dem 3G Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr lt. § 1 Abs. 2 der Verordnung.

Die beiden Drehtüren des Haupteinganges werden hauptsächlich als Eingang benutzt, um eine Entzerrung der Besucherströme zu gewährleisten. Für das Verlassen des Hauses am Ende des Veranstaltungstages, können jedoch neben den Notausgängen auf der Kurparkseite, auch eine oder beide Drehtüren genutzt werden. Ein- und Ausgänge werden durch Beschilderung gekennzeichnet. Die Zugangswege müssen frei zugänglich sein. Einrichtungen, wie z.B. Programmständer, Büchertische, etc. dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Zugangswege situiert werden.

### Registrierung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, empfehlen wir bei der Registrierung das Eingangsfoyer im Erdgeschoss als Wartebereich zu nutzen. Die Positionierung der Registrierungspulte wird von uns in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter so geplant, dass beim Zu- bzw. Abgang der Teilnehmer\*innen eine Entzerrung erfolgen kann. Im Registrierungsbereich werden mittels Wegeleitsysteme (Bodenmarkierungen, Tensatoren, Infostelen, Überkopfmotoren) ein Einbahnsystem mit getrennten Zu- und Abgängen vorgesehen. Der Registrierungsprozess ist vom Veranstalter so zu konzipieren, dass die Verweildauer in den Warteschlangen möglichst kurz gehalten wird. Vorregistrierungen und Online-Tools können hier zur Verkürzung beitragen. Für den 3G-Nachweis ist ausreichend Zeit vor Beginn der Veranstaltung einzuplanen.

### Allgemeine Aufenthaltsflächen

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumlich oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Teilnehmer\*innen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

## 2. Spezifische Hygienemaßnahmen:

### Allgemeine Maßnahmen:

- Das Tragen von Masken innerhalb des Hauses und bei Interaktion (z.B. Garderoben, Pausen - und Cateringbereich, Ausstellungsflächen, etc.) ist sowohl für Teilnehmer\*innen sowie Mitarbeiter\*innen auf freiwilliger Basis.
- Auf allen Ebenen von Salzburg Congress werden in sämtlichen Bereichen, der Teilnehmer\*innenzahl entsprechend, ausreichend Desinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus werden zusätzlich Hygieneempfehlungen mittels Stelen, Überkopffmonitoren und/oder A-Ständern auf allen Ebenen des Hauses kommuniziert.
- Sämtliche sanitäre Einrichtungen im Salzburg Congress sind sowohl mit Einweg-Papierhandtüchern in kontaktlosen Spendern als auch Desinfektionsspendern ausgestattet.
- Sämtliche Kontaktflächen (Geländer, Handläufe, Türgriffe, WC-Sitze, Armaturen und Griffe in den sanitären Einrichtungen, Stühle, Tische, Registrierungspulte, etc.) werden während der Veranstaltung mindestens zweimal pro Tag laut Hygieneplan gereinigt und/oder desinfiziert um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.

#### Interne Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion:

- Die Lüftungsanlage von Salzburg Congress kann dahingehend konfiguriert werden, dass die Frischluftzufuhr 100% beträgt, um damit einen gleichmäßigen Luftaustausch in allen Räumen gewährleisten zu können. Unter Umständen kann dadurch eine phasenweise erhöhte Geräusch- und Zugbelastung in den Räumen entstehen.
- Salzburg Congress sorgt für mechanische Schutzvorrichtungen an neuralgischen Punkten (v.a. Registrierung, Rednerpulte). Diese werden entweder fix installiert und/oder mittels modularer Systeme realisiert.
- Salzburg Congress hat ein internes Prozedere erarbeitet, um die regelmäßige Desinfektion von technischen Gewerken (Mikrophone, Laptops, Rednerpulte, etc.) sicherzustellen. Publikumsmikros können nur auf Stativen, ohne Handkontakt und nur mit Maske verwendet werden.
- Die Techniker\*innen von Salzburg Congress werden in den jeweiligen Sälen an ihrem Arbeitsplatz vor direktem Kontakt geschützt und sind mit einem persönlichem Desinfektionsspender ausgestattet um die Entgegennahme von Vorträgen zu ermöglichen. Selbiges Pro-

zedere wird auch in der Medienannahme (wenn vorhanden) umgesetzt. Wir bitten die Veranstalter die Möglichkeit der Online-Abgabe von Vorträgen über unsere vorhandene Infrastruktur entsprechend zu forcieren.

- Für das Personal von Salzburg Congress gelten dieselben Bedingungen wie für sämtliche an der Veranstaltung teilnehmenden Personen lt. § 1 Abs. 2 Z 1 bis 7 im Hinblick auf den Nachweis über ein negatives Ergebnis (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr). Die Dokumentation der internen 3G-Kontrolle wird von der Organisationsabteilung digital erfasst.

#### **Getestet:**

Selbsttests mit digitaler Lösung: 24 Stunden

Antigen-Tests aus Teststraße: 24 Stunden

PCR-Tests: 72 Stunden

Ausnahmsweise: Antigen-Selbsttests unter Aufsicht von Salzburg Congress

#### **Geimpft:**

Vollimmunisierung mit einem in Österreich anerkannten Impfstoff, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf

Sputnik, Curevac, Sinovac und Sinopharm werden in Österreich nicht anerkannt

#### **Genesen:**

Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-COV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.



### 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Der Veranstalter hat im Vorfeld einen Covid-Beauftragten zu bestellen, der im Falle einer eventuell erkrankten Person als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dieser muss ein Abfrageprotokoll (Kontaktdaten/Symptome/Aufenthaltsort bei der Veranstaltung/Kontaktpersonen) zur Verfügung haben.

Eine eventuell erkrankte Person mit Covid-Symptomatik hat den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen und den Gesundheitszustand entsprechend überprüfen zu lassen. Der Veranstalter ist verpflichtet Salzburg Congress über den Vorfall zu informieren und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde die Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen gemäß § 17 der Verordnung bekannt zu geben.

### 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die unter Besucherströme und Hygienemaßnahmen beschriebenen Punkte gelten auch für diesen Bereich. Darüber hinaus werden die Türen offengehalten, damit ersichtlich ist, wie viele Personen sich bereits im WC befinden. Eine weitere Beschränkung ist aufgrund der kurzen Verweildauer nicht notwendig.

### 5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

Bezüglich der Verabreichung von Speisen und Getränken während der Veranstaltung muss mit dem Sheraton Catering und Salzburg Congress ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet werden. Es gilt grundsätzlich § 5 in der jeweils gültigen Letztfassung der Öffnungsverordnung.

Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im Covid-19-Präventionskonzept gemäß § 5 Abs. 2 anzuführen.

## KAPAZITÄTEN IN DEN VORTRAGSSÄLEN

Derzeit gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen.

## FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH

Das diesem Leitfaden zugrundeliegende Dokument wurde in Abstimmung mit folgenden Personen erarbeitet:

Priv.-Doz. Dr. Markus Hell – Facharzt für klinische Mikrobiologie und Hygiene

Dr. med. Andreas Wehmeyer – Praktischer Arzt, Immunologe, Betriebsarzt für Salzburg Congress

Der aktuelle Leitfaden wurde von Salzburg Congress an die geltende Covid-19-Öffnungsverordnung angepasst.

## ANSPRECHPARTNER UND KONTAKT

Gerne steht Ihnen das Team von Salzburg Congress für weitere Anfragen zur Verfügung:

Robert Hild

Tel. +43 662 88987-610

[hild@salzburgcongress.at](mailto:hild@salzburgcongress.at)

Silvio Wolf

Tel. +43 662 88987-613

[wolf@salzburgcongress.at](mailto:wolf@salzburgcongress.at)

Anna-Lena Schosser

Tel. +43 662 88987-612

[schosser@salzburgcongress.at](mailto:schosser@salzburgcongress.at)

Silke Winkelhofer

Tel. +43 662 88987-620

[winkelhofer@salzburgcongress.at](mailto:winkelhofer@salzburgcongress.at)

## Zuständige Bezirksverwaltungsbehörden:

### **Gesundheitsamt der Stadt Salzburg**

Amtsleiterin Dr. Astrid Reichl-Marko

Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072-4815, [gesundheitsamt@stadt-salzburg.at](mailto:gesundheitsamt@stadt-salzburg.at)

### **Ordnungsamt der Stadt Salzburg**

Amtsleiter Stellvertreter, Leiter Umwelt- und Gesundheitsrecht Mag. Dr. Christoph Margesin

Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072-3102, [ordnungsamt@stadt-salzburg.at](mailto:ordnungsamt@stadt-salzburg.at)